

# Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur Julius Braun in Freiberg.

No 58.

Erscheint jeden Sonntag Abends 6 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf. u. einmonatlich 75 Pf.

Freitag, den 10. März.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfennige.

1882.

Wegen des Bußtages erscheint die nächste Nummer d. Bl. Sonnabend Abend 6 Uhr.

## Deutschland und Rom.

Wenn man jüngst im preussischen Abgeordnetenhaus von allen Seiten de- und wehmüthig versichern hörte, man habe den Kulturkampf gar nicht angefangen; wenn man bemerkte, wie jede Partei alle Verantwortung für die kirchenpolitischen Kämpfe der letzten Jahre möglichst von sich abzuschütteln und auf den politischen Gegner zu wälzen suchte — dann wußte man wirklich nicht, sollte man über das klägliche Schauspiel erröthen oder über diese gewundenen Erklärungen, bei denen mancher ehrenwerthe Abgeordnete wie ein ertappter Schulbube aussah, von Herzen lachen. Es ist ein Zeugniß für die Oberflächlichkeit, mit der zuweilen die politischen Angelegenheiten bei uns behandelt werden, wenn man glaubt oder doch glauben machen will, der Kulturkampf sei das Werk eines einzelnen Mannes oder einer einzelnen Partei; er sei beliebig vom Zaune gebrochen worden und könne ebenso beliebig wieder beigelegt werden; dieses oder jenes Programm enthalte ein Universal-Heilmittel, welches, wie gegen alle Schäden des Staatswesens, so auch gegen die Heunruhigung durch kirchenpolitische Kämpfe vorzügliche Dienste leiste und die Wiederkehr solch unliebsamer Dinge vollständig verhindere. Die kirchenpolitischen Kämpfe sind durchaus nichts Zufälliges gewesen; sie werden auch nicht wieder verschwinden, so lange nicht bei uns Gleichgiltigkeit gegen unsere nationale Gemeinschaft oder gegen die Geistesfreiheit des deutschen Volkes eingetreten ist. Die Härten und Schroffheiten des Kampfes lassen sich allenfalls bei einigem guten Willen auf beiden Seiten mildern, der Kampf selbst aber wird bestehen bleiben, denn er war und ist eine geschichtliche Nothwendigkeit.

Das mag für Viele nicht angenehm sein, für uns ebenfalls nicht; aber in solchen Dingen richtet sich der Lauf der Welt nicht darnach, was man wünscht. Wir mögen thun, was wir wollen, den Gegensatz, welcher zwischen Deutschthum und Ultramontanismus besteht, können wir nun einmal nicht auslöschen.

Man muß es den Ultramontanen lassen, daß sie — überhaupt immer viel klarer als ihre gern in Parteileidenenschaft oder gar in Gefühlsduselei sich wiegenden Gegner — keinen Augenblick diesen Gegensatz außer Acht lassen und daß sie deshalb jederzeit genau wissen, was sie wollen. Ab und zu liefern sie uns handgreifliche Beweise davon. Gerade in neuerer Zeit hätten wir Erfahrungen in dieser Hinsicht sammeln können. Von Vorfällen, wie jüngst in Rheinbrohl, sehen wir dabei ganz ab, so lehrreich solche Episoden auch sein mögen. Aber lassen wir allgemeine Verhältnisse in's Auge, so unterliegt es keinem Zweifel, daß überall, wo die deutsch-nationale Idee auf Widerstand stößt, der Ultramontanismus auf Seite der Gegner des Deutschthums tritt und diesen die schärfsten Waffen gegen uns liefert. Ueberall im Reiche, wo der Particularismus sein Haupt erhebt, sind die Ultramontanen die Bundesgenossen desselben.

Im Osten ist es der ultramontane Klerus, welcher der polnischen Agitation gegen Deutschland allein noch Leben einhaucht. Im Westen haben die Franzosenfreunde keine besseren Verbündeten, als die Ultramontanen, trotz aller Gefälligkeiten, die ihnen die Regierung des Statthalters erweist. In Oesterreich betheiligen sie sich in vor-dere Reihe an dem Vernichtungskampfe gegen das Deutschthum. Zur Erklärung dieser Thatfachen reicht der Hinweis auf den Kulturkampf, der die Gemüther erbittert, nicht aus. Als Staat und Kirche scheinbar noch im tiefsten Frieden mit einander lebten, waren die Kämpfer im öst-

lichen Deutschland sowohl wie in Oesterreich aufs Engste mit den Feinden des Deutschthums verbündet. Es konnte auch gar nicht anders sein, denn der Ultramontanismus ist eine italienische Pflanze, in welcher der alte Traum der Romanen von einem Weltreiche, von der Deutung aller Existenzen unter ein Prinzip, neue Blüten treibt. Das Deutschthum aber ist nun einmal der Vertreter des Individualismus und diese beiden Prinzipien vertragen sich neben einander wie Feuer und Wasser.

Wollte man an den Schauplätzen all' dieser nationalen Kämpfe die Heldenthaten des Ultramontanismus sammeln, man würde ein kaum zu bewältigendes Material erhalten. Eine bedauernswerthe Rolle spielen bei diesen Kämpfen natürlich diejenigen Deutschen, welche, durch den ultramontanen Terrorismus eingeschüchtern, gegen ihr eigenes Volk mit zu Felde ziehen. Es giebt in Posen wie in Böhmen deutsche Pfarrer, die sich's nach Kräften angelegen sein lassen, ihre Muttersprache zu verleugnen und zu bekämpfen. Und doch werden sie von Polen und Czechen mit Verachtung angesehen, weil sie das Unglück gehabt, von deutschen Eltern geboren zu sein. Aber gerade diese Fälle zeigen uns, daß eine Richtung, welche solchen Terrorismus zu üben vermag, nimmermehr dauernden Frieden mit uns haben kann. Der Frieden wäre möglich, wenn wir Deutschen uns selbst aufgeben und unsere Art verleugnen wollten; oder wenn der Ultramontanismus, wie dies bis vor dreißig Jahren der Fall war, in der Kirche von einer gemäßigten Richtung in Schach gehalten würde. Zur Zeit ist weder das Eine noch das Andere wahrscheinlich und damit zerfallen die Friedenshoffnungen in sich selbst, mit denen sonderbare Schwärmer sich tragen.

## Die neuen Regierungsvorschläge zur Regelung der Arbeiter-Unfallversicherung.

Dem preussischen Volkswirtschaftsrath sind eine Reihe von Grundzügen für die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung zugegangen. In dem wir uns eine Kritik derselben vorbehalten, theilen wir für heut die wesentlichsten Punkte der neuen Vorschläge mit.

Die Unfallversicherung der Arbeiter soll in der Weise erfolgen, daß jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes einer der zu bildenden Genossenschaften angehören muß und diesen Genossenschaften die Verpflichtung auferlegt wird, die gesetzlichen Entschädigungen unter Beihilfe des Reiches zu leisten. Zu versichern sind alle Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienste von nicht über 2000 M., welche beschäftigt werden: 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuen, Gruben, auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken; 2) in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sowie bei der Ausführung von Bauten, so weit die Beschäftigung nicht lediglich in der Ausübung einzelner Reparaturarbeiten besteht. Hinsichtlich der Art und Höhe der den Versicherten zu gewährenden Leistungen werden die Bestimmungen des vom Reichstage beratenen Gesetzentwurfes mit folgenden Änderungen beibehalten: 1) Für die ersten 13 Wochen der Erwerbsunfähigkeit wird auf Grund der Unfallversicherung keine Entschädigung geleistet. An Stelle der letzteren tritt Unterstützung auf Grund der Krankenversicherung, zu welcher die Arbeitgeber für die unfallversicherungspflichtigen Arbeiter 33 1/3 pCt. der Beiträge zu leisten haben. 2) Der Berechnung der Entschädigung wird nur derjenige Theil des Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt, welcher 1200 M. für das Jahr oder 4 M. für den Arbeitstag nicht übersteigt. Dagegen werden Beiträge zur Unfallversicherung von den Versicherten überhaupt nicht erhoben. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Organe der Genossenschaften. Die Auszahlung der Entschädigung geschieht auf Anweisung der Genossenschaft durch die Postverwaltung.

Die Bildung der Genossenschaften erfolgt nach Maßgabe einer vom Bundesrath auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik nach Industriezweigen und Betriebsarten vorzunehmenden Eintheilung der Betriebe in Klassen mit gleicher Unfallgefahr. Der Regel nach wird für jede Betriebsklasse eine den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde umfassende Genossenschaft gebildet. Wenn die in einem Bezirke vorhandenen Betriebe einer Klasse nicht so viele Arbeiter beschäftigen, wie zur dauernden Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft erforderlich sind, so werden von den nach dem Maße der Unfallgefahr einander am nächsten stehenden Klassen so viele zu einer Genossenschaft vereinigt, wie zur Lebensfähigkeit der letzteren erforderlich sind. Für Betriebsklassen, für welche die Gefahr von Massenverunglückungen besteht, oder welche bei großer Unfallgefahr eine so geringe Zahl von Betrieben umfassen, daß eine Genossenschaftsbildung für die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden nicht möglich ist, kann der Bundesrath die Bezirke der zu bildenden Genossenschaften unabhängig von den Landesgrenzen feststellen. Die Genossenschaft wird durch eine Generalversammlung vertreten. Jede Genossenschaft muß einen Ausschuss für die Feststellung der Entschädigungsansprüche niederlegen, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Generalversammlung, zur Hälfte von einer Delegirtenversammlung der Versicherten gewählt werden. Die letztere besteht, so weit die Versicherten Fabrik-Krankenkassen angehören, aus den Delegirten der Krankenkassen-Vorstände. Jeder Betriebsunternehmer hat vor Eröffnung des von ihm beabsichtigten Betriebes der Verwaltungsbehörde eine Anzeige über die Art und den Umfang des Betriebes zu erstatten. In dieser Anzeige kann der Unternehmer die Genossenschaft bezeichnen, welcher sein Betrieb nach seiner Auffassung angehört.

Die Mittel, deren die Genossenschaft zur Leistung der von ihr zu gewährenden Entschädigung, sowie zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten bedarf, werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die Beiträge werden halbjährlich nach dem Bedürfnis des abgelassenen Rechnungsjahres auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bemessen. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungshalbjahres dem Vorstande eine Nachweisung über die während dieses Zeitraumes in seinem Betriebe beschäftigt gewesen versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter einzureichen. Durch das Statut kann der Generalversammlung oder dem Vorstande die Befugniß eingeräumt werden, Vorschriften über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und Verstöße gegen diese Vorschriften mit Geldstrafen oder Strafzuschlägen zu den Beiträgen zu ahnden. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gleicherweise kann der Generalversammlung oder dem Vorstande die Befugniß eingeräumt werden, zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder Vorschriften über das Verhalten der darin beschäftigten Arbeiter zu erlassen und Verstöße gegen dieselben mit Geldstrafen zu bedrohen.

Auch diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und müssen, bevor sie zur Erwirkung derselben vorgelegt werden, einem von der Delegirtenversammlung der Arbeiter zu diesem Zwecke zu wählenden Ausschusse zur schriftlichen Erklärung mitgetheilt werden; diese Erklärung ist der Aufsichtsbehörde mit vorzulegen. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, so weit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und die Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich sind. Die Untersuchung der Unfälle, die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Ermittlung der für die Feststellung der Entschädigung in Betracht kommenden Thatfachen, die Verantwortlichkeit des Unternehmers bei Unfällen, welche er durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, sollen in analoger Weise geregelt werden, wie es in dem im Reichstage beratenen Gesetzentwurf vorgeesehen war.